
Reglement über den Schutz der Aue Rüti am Vorderschächen in der Gemeinde Unterschächen

Vom 18. April 2023 (Stand 1. Mai 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR [451](#)) und Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB [10.5101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziel

¹ Das Reglement bezweckt:

- a) die langfristige, ungeschmälerte und umfassende Erhaltung und Förderung der natürlichen Flussdynamik des wertvollen Auengebiets Rüti am Vorderschächen als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebendes Element einer vielfältigen, dynamischen Landschaft
- b) den besonderen Schutz der autotypischen Brutvögel
- c) die Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Eigenheiten

Artikel 2 Schutzobjekte

¹ Das Auengebiet Rüti am Vorderschächen (NS.1219.11) wird unter Schutz gestellt. Es handelt sich dabei um ein Auengebiet von nationaler Bedeutung.

² Die Lage sowie die Abgrenzung des Schutzobjekts ergeben sich aus dem Plan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

Artikel 3 Schutzzonen

¹ Das Schutzgebiet umfasst lediglich eine Naturschutzzone.

² Die Naturschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung und die Wiederherstellung der Auendynamik und damit verbunden der Auenbiotope mit ihren standorttypischen Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.

Artikel 4 Schutzbestimmungen

¹ Verboten sind in der Schutzzone gemäss Artikel 3 alle Tätigkeiten, Massnahmen, Bauten und Anlagen, die:

- a) das Schutzobjekt gefährden oder beeinträchtigen
- b) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen
- c) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern
- d) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten

² Insbesondere sind untersagt:

- a) jegliche landwirtschaftlichen Nutzungen; ausgenommen ist das extensive Beweiden mit Rindvieh oder Kleinwiederkäuern. Falls notwendig werden weitergehende detaillierte Schutzmassnahmen in einer Naturschutzvereinbarung geregelt (Auszäunen, Verhinderung von Trittschäden)
- b) jegliche forstwirtschaftlichen Nutzungen, die den Zielsetzungen des Auenschutzes entgegenläuft
- c) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenpflicht); ausgenommen sind Hunde, die für den Viehtrieb eingesetzt werden
- d) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben und zu entnehmen; die Holzlagerung (Holzbeigen) im bisherigen Rahmen bleibt erlaubt
- e) markante Strukturelemente wie Feldgehölze, Felsblöcke, Lesesteinhaufen usw. zu entfernen
- f) gefährdete oder geschützte wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören; ausgenommen bleiben die bewilligte Jagd und Fischerei
- g) gefährdete oder geschützte wildlebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören
- h) die Verwendung von Pflanzenschutzmittel, Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 2.5 und Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
- i) Ufer- und Auenvegetation in der natürlichen Entwicklung zu hemmen oder zu entfernen
- j) nicht einheimische Tiere und standortfremde Pflanzen anzusiedeln
- k) Feuer zu entfachen; mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Rastplätze

- l) zu lagern, zu zelten oder zu campieren
- m) Abfälle jeglicher Art liegen zu lassen
- n) das Gebiet zu befahren, es sei denn zu Pflege- und Nutzungszwecken sowie zur Bewirtschaftung im Sinne dieses Reglements; die Zufahrt über die neue Brücke (Punkt 1111) bleibt erlaubt

³ Erlaubt bleiben:

- a) forstliche Eingriffe, die auf die Zielsetzung des Auenschutzes ausgerichtet und durch die Forstorgane bewilligt sind
- b) das sogenannte Ausreuten zur Offenhaltung der Viehtriebwege; östlich der Brücke (Punkt 1111) darf das heute offene Weideland aktiv offengehalten werden; Eingriffe in die Bestockung im Waldperimeter (Waldweide) erfolgen in Absprache mit den Forstorganen
- c) das sogenannte Schönen aufgrund von Lawinenschäden
- d) Massnahmen zum Schutz von Mensch und wichtigen Gütern vor Naturgefahren; sie sind auf die Schutzziele dieses Reglements abzustimmen
- e) die notfallmässigen Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr während Hochwasserereignissen, die die Sicherheit von Mensch und wichtigen Gütern gefährden; die Abteilung Natur und Landschaft ist anschliessend zu benachrichtigen
- f) die Nutzung des Kehrplatzes bei der alten Personenbrücke Rütli

⁴ Bestehende Beeinträchtigungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, sind rückgängig zu machen oder zu vermindern.

⁵ Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Anlagen, Bauten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter Schonung der Schutzobjekte erlaubt.

⁶ Natürliche Geschiebeablagerungen auf der Erschliessungsstrasse Äsch, die aus den Bächen der Talflanken stammen, dürfen der Aue übergeben werden.

⁷ Räumungsarbeiten nach Unwettern sind nur mit Genehmigung der Abteilung Natur und Landschaft erlaubt.

Artikel 5 Pflege und Unterhalt

¹ Das Schutzobjekt ist - falls notwendig - in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft fachgerecht und standortgerecht zu bewirtschaften und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten nach diesem Reglement ausgenommen.

² Allfällig auftretende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

³ Stellen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Pflegearbeiten der Schutzobjekte nicht selbst sicher, sind sie verpflichtet, Pflege und Unterhalt durch den Kanton oder dessen Beauftragte ohne Kostenfolge zu dulden.

⁴ Eingriffe im Waldareal erfolgen nach vorgängiger Absprache mit den zuständigen Forstorganen.

Artikel 6 Markierungen und Einzäunungen

¹ Die Abteilung Natur und Landschaft markiert im Gelände in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Grenzen des Schutzgebiets sowie die für die Öffentlichkeit begehbaren Wege, soweit dies für den Schutz der Objekte notwendig ist.

² Notwendige Zaunarbeiten zur Erreichung der Schutzziele werden durch den Kanton finanziert.

Artikel 7 Abgeltung von Ertragseinbussen und Leistungen

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben gestützt auf Artikel 18c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR [451](#)) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

² Die Kosten für die Gestaltungsmassnahmen (Aufwertungsmassnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht) sowie die Massnahmen zur Information der Bevölkerung gehen zulasten des Kantons.

Artikel 8 Vollzug

¹ Die Abteilung Natur und Landschaft vollzieht dieses Reglement, soweit nicht etwas anders geregelt ist. Sie beaufsichtigt das Schutzobjekt und wacht über die Schutzziele. Sie stellt periodisch den ökologischen Wert des Schutzobjekts mittels Erfolgskontrollen fest.

² Die Aufsichtsbehörden gemäss der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd, die Fischerei, den Gewässerschutz und den Wald kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

³ Die Abteilung Natur und Landschaft kann in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Ausnahmen von einzelnen Schutzbestimmungen gewähren, wenn dies den Schutzzielen nicht widerspricht.

Artikel 9 Strafbestimmungen

¹ Die Strafbestimmungen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB [10.5101](#)).

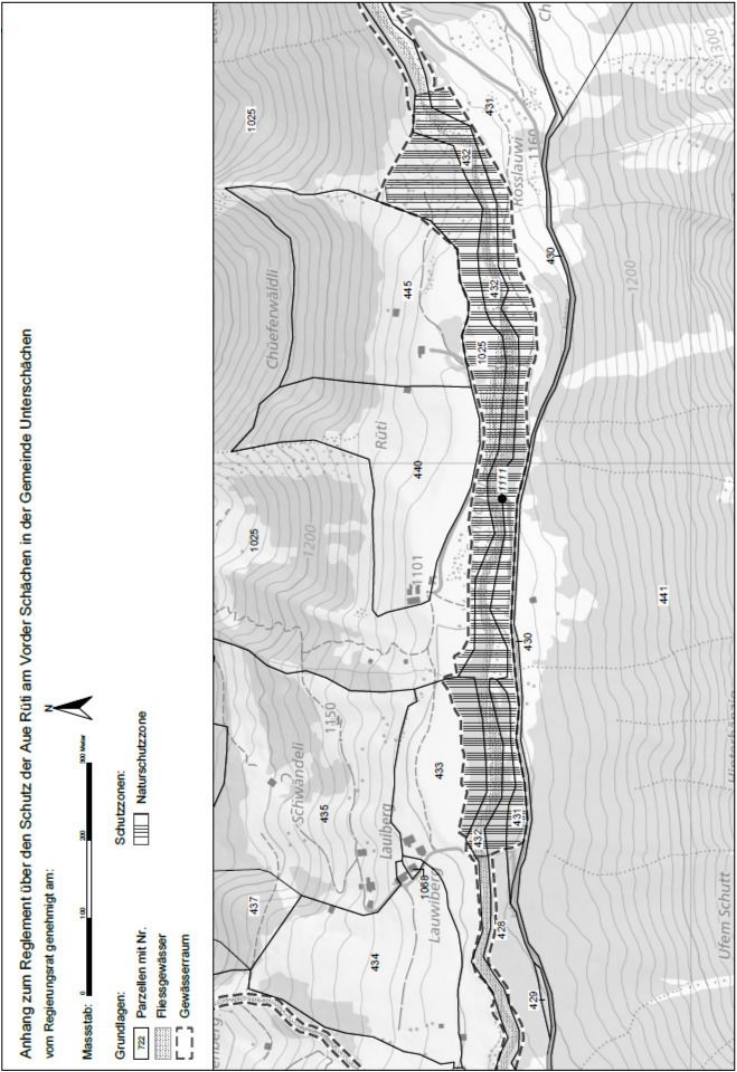
Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

A1 Schutzzonenplan Aue Rüti am Vorderschächen

Artikel A1-1

¹ Schutzzonenplan Aue Rüti am Vorderschächen:



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.04.2023	01.05.2023	Erlass	Erstfassung	AB 28.04.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.04.2023	01.05.2023	Erstfassung	AB 28.04.2023

Anhang 1: zum Reglement über den Schutz der Aue Rütli am Vorderschächen in der Gemeinde Unterschächen

